ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. August 1966,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die Angleichung bestimmter Zollsätze ihres Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/493/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Ratsentscheidung vom 14. Juni 1966 (1) über die teilweise Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 30. Juni 1967,

gestützt auf die Schreiben vom 6. Juni 1966, 4. Juli 1966 und 30. Juni 1966, mit welchen das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande die Ermächtigung beantragt haben, die Herabsetzung der Zollsätze ihres Zolltarifs für bestimmte Waren aufzuschieben, und

in Erwägung folgender Gründe :

Die Benelux-Staaten sollten für eine bestimmte Anzahl Erzeugnisse, die Gegenstand der genannten Ratsentscheidung waren, nach den Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 1 c) des Vertrages herabgesetzte Zollsätze anwenden.

Gemäß Entscheidung vom 22. Mai 1963 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die im Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse (2) wurden die Zollsätze des Zolltarifs der Benelux-Staaten für die in Rede stehenden Waren an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nach besonderen Regeln und auf der Berechnungsgrundlage des um 20 v. H. gesenkten Gemeinsamen Zolltarifs angeglichen ; deshalb erfolgte für eine große Zahl einzelstaatlicher Zollsätze, die am 1. Januar 1957 höher als die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs waren, eine beschleunigte Angleichung. Bei Waren, die sich in dieser Lage befinden, würde die neue sich aus der Ratsentscheidung vom 14. Juni 1966 ergebende Herabsetzung schwierige Anpassungsprobleme stellen.

Die Herabsetzung der Zollsätze für bestimmte in dieser Entscheidung erfaßte Waren aus besonders empfindlichen Wirtschaftssektoren der Benelux-Staaten könnte außerdem eine tarifliche Disharmonie herbeiführen, die nachteilige Auswirkungen für die Industrien der genannten Mitgliedstaaten hätte.

Es muß daher anerkannt werden, daß die Benelux-Staaten sich in besonderen Schwierigkeiten befinden.

Die Anwendung einer abweichenden Regelung, wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung, kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. In derartigen Fällen sind die Herabsetzungen der einzelstaatlichen Zollsätze für die in Rede stehenden Waren an die Ratsentscheidung über die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 30. Juni 1967 für die gleichen Waren gebunden. Deshalb muß die gemäß Artikel 26 erteilte Ermächtigung bis zum 30. Juni 1967 befristet werden.

Alle in dieser Entscheidung erfaßten Tarifnummern sowie die Tarifnummern, für die das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande bereits gemäß Artikel 26 die Ermächtigung erhalten haben, die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs für einen Zeitraum aufzuschieben, der den in dieser Entscheidung vorgesehenen Zeitraum ganz oder teilweise deckt, betragen höchstens 5 v. H. des Wertes der Einfuhren dieser Mitgliedstaaten aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande

(1) **AB Nr.** 114 vom 27. 6. 1966, S. 2093/66.
(2) **AB Nr.** 83 vom 1. 6. 1963, S. 1561/63.

werden ermächtigt, für die im Anhang dieser Entscheidung genannten und von ihnen eingeführten Waren die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich aus der Aussetzungs-Entscheidung des Rates vom 14. Juni 1966 ergeben, bis zum 30. Juni 1967 aufzuschieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, an das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 3. August 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANHANG

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Tarifnummer des Benelux-Tarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
28.11	28.11	Arsenigsäureanhydrid ; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren :
A	A	Arsenigsäureanhydrid
30.03	30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin :
B	B	in Aufmachungen für den Einzelverkauf :
II	II	andere :
a	a	Penicilline, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend
40.08	40.08	Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre aus Weichkautschuk :
A	A	Platten, Blätter und Streifen :
ex I	I	aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk :
	a	Schwämme
	b	Fußbodenbelag und dergleichen
40.12	40.12	Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen
40.13	40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken :
ex B	B	Bekleidung und Bekleidungszubehör :
	I	Teile von Strumpfhaltern oder Sockenhaltern
	II	andere
ex 44.23	44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln :
	B	andere :
	I	zusammengesetzte Stäbe und Parkettafeln :
	a	Tafeln, hergestellt aus auf Papier einfach aufgeklebten Streifen
	b	andere
44.24	44.24	Haushaltsgeräte aus Holz
50.10	50.10	Gewebe aus Bourretteseide

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Tarifnummer des Benelux-Tarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
51.02	51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse :
B	B	aus künstlicher Spinnmasse :
ex I	I	Monofile :
	b	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einer Länge von :
	2	120 cm oder mehr
ex II	II	andere :
	b	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
51.03	51.03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf :
B	B	künstliche Spinnfäden
52.02	52.02	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken
53.12	53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren
53.13	53.13	Gewebe aus Roßhaar
54.04	54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf :
B	B	andere
57.09	57.09	Gewebe aus Hanf
57.11	57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen
ex 58.01	58.01	Geknüpfte Teppiche, auch fertiggestellt :
C	C	aus anderen Spinnstoffen :
	I	aus Baumwolle
	II	andere
58.02	58.02	Andere Teppiche, auch fertiggestellt ; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch fertiggestellt :
B	B	Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen
58.05	58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06 :
A	A	Bänder :
I	I	aus Samt, Plüsch, Schlingen- oder Chenillegeweben :
a	a	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Baumwolle
b	b	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
B	B	schußlose Bänder (bolducs)
58.07	58.07	Chenillegarne ; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar) ; Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen :
A	A	Chenillegarne
B	B	Gimpen
C	C	Geflechte :
ex II	II	andere :

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Tarifnummer des Benelux-Tarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
	a	ausschließlich zur Herstellung von Hüten :
	3	aus anderen Spinnstoffen
58.08	58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert :
ex A	A	Tülle :
	III	aus Baumwolle :
	b	andere
	IV	aus anderen Spinnstoffen
ex B	B	geknüpfte Netzstoffe :
	III	aus Baumwolle :
	b	andere
	IV	aus anderen Spinnstoffen
59.05	59.05	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt ; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen :
B	B	andere
59.06	59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
ex 61.07	61.07	Krawatten :
	A	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
	B	aus anderen Spinnstoffen
61.08	61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen
61.11	61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel
64.05	64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall :
A	A	Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind
ex 65.06	65.06	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet :
	B	andere
69.06	69.06	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwekken :
B	B	aus anderen keramischen Stoffen
ex 70.14	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet :
	A	Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern :
	II	andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)
ex 73.38	73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl :
	A	Abwaschbecken und Waschbecken, aus rostfreiem Stahl :
	II	andere

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Tarifnummer des Benelux-Tarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
	B	andere :
	II	Artikel für den Tischgebrauch und die dazugehörenden Ziergegenstände
	III	andere Waren und die dazugehörenden Ziergegenstände :
	a	aus nicht schmiedbarem Guß
	b	aus Eisen- oder Stahldraht
	c	aus Eisen- oder Stahlblech
	d	Eisen, Stahl oder schmiedbarem Guß :
	2	andere
94.01	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02) ; Teile davon :
ex B	B	andere :
	II	andere :
	a	aus Gußeisen, Eisen oder Stahl
	b	aus Holz :
	2	andere
	c	aus anderen Stoffen
ex 94.03	94.03	Andere Möbel ; Teile davon :
	A	aus Gußeisen, Eisen oder Stahl :
	II	andere
	B	aus anderen Stoffen
97.01	97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwaren und dergleichen
ex 97.06	97.06	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04 :
	B	andere

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. August 1966,

mit der die Republik Italien ermächtigt wird, die Angleichung bestimmter Zollsätze ihres Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/494/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Ratsentscheidung vom 14. Juni 1966 (1) über die teilweise Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 30. Juni 1967,

gestützt auf das Schreiben vom 15. Juli 1966, mit dem die Republik Italien die Ermächtigung beantragt hat, die Herabsetzung von Zollsätzen ihres Zolltarifs für bestimmte Waren aufzuschieben, und

in Erwägung folgender Gründe :

Die Republik Italien sollte nach den Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 1 c) des Vertrages für

(1) **AB Nr.** 114 vom 27. 6. 1966, S. 2093/66.